

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Mirjam Golm (SPD)

vom 26. September 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. September 2024)

zum Thema:

Rechtliche Voraussetzungen zur erleichterten Vorstellung von Kindern in der Berliner Gewaltschutzambulanz bei Verdacht auf Gewalt

und **Antwort** vom 17. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für Justiz und
Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – Gen Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20 466

vom 26. September 2024

über Rechtliche Voraussetzungen zur erleichterten Vorstellung von Kindern in der Berliner
Gewaltschutzambulanz bei Verdacht auf Gewalt

.....
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Begründung:

Eine schnelle und unbürokratische Vorstellung von Kindern in der Berliner Gewaltschutzambulanz ist essenziell, um bei Verdacht auf physische oder sexualisierte Gewalt die Unversehrtheit des Kindes sicherzustellen und notwendige Beweise zu sichern. Aktuell ist dies jedoch nur mit der Zustimmung beider sorgeberechtigten Elternteile möglich, was insbesondere bei Verdachtsfällen innerhalb des familiären Umfelds problematisch ist. Es muss verhindert werden, dass ein Täter, der selbst sorgeberechtigt ist, die Sicherung flüchtiger Beweise verhindert.

1. Unter welchen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen kann derzeit ein Elternteil bei Verdacht auf physische oder sexualisierte Gewalt gegen ein Kind dieses in der Berliner Gewaltschutzambulanz vorstellen, ohne die Einwilligung des anderen sorgeberechtigten Elternteils einholen zu müssen?

Zu 1.: Die Gewaltschutzambulanz benötigt für eine Begutachtung von Kindern ohne Inobhutnahme die Einwilligung beider sorgeberechtigter Personen. Verweigert ein Elternteil diese, kann die Alleinentscheidungsbefugnis, wie bei jeder anderen Angelegenheit der elterlichen Sorge, die für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nach § 1628 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom Familiengericht auf ein Elternteil übertragen werden. Bei Gefahr im Verzug

ist zudem jeder Elternteil gemäß § 1629 Absatz 1 Satz 4 BGB dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind. Er kann daher das Kind auch ohne Einwilligung des anderen Elternteils in der Gewaltschutz- oder in einer der Kinderschutzambulanzen vorstellen, wenn die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

2. Wie bewertet der Senat die rechtliche Notwendigkeit, dass die Zustimmung beider sorgeberechtigten Elternteile aktuell erforderlich ist, insbesondere in Verdachtsfällen, in denen ein Elternteil selbst unter dem Verdacht der Gewaltausübung steht?

Zu 2.: In Verbindung mit den gesetzlichen Möglichkeiten sowohl für das Jugendamt über § 42 Sozialgesetzbuch – Aches Buch (SGB VIII) als auch für das Familiengericht über § 1628 BGB entspricht die derzeitige rechtliche Lage der grundrechtlichen Gewährleistung des Elternrechts wie auch der Verpflichtung des Staates, über dessen Ausübung im Interesse des Kindes zu wachen, da nur so die erforderliche Einzelfallprüfung erfolgen kann.

3. Welche rechtlichen Anpassungen wären erforderlich, um es einem Elternteil zu ermöglichen, das Kind ohne Einwilligung des anderen sorgeberechtigten Elternteils in die Berliner Gewaltschutzambulanz zu bringen, analog zu den bestehenden Regelungen bei einem Kinderarztbesuch?

Zu 3.: Die gemeinsame Entscheidungsbefugnis über Angelegenheiten der elterlichen Sorge, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, wozu die Vorstellung bei der Gewaltschutzambulanz gehört, aber auch Behandlungen beim Kinderarzt zählen können, ist Grundbestandteil der gemeinsamen elterlichen Sorge. Eine Befugnis eines Elternteils auch ohne Gefahr im Verzug alleine über die Vorstellung zur Gewaltschutzambulanz zu entscheiden, greift in das Sorgerecht des anderen Elternteils ein. Dieser Eingriff kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn er im konkreten Einzelfall aus Kindeswohlgründen erforderlich ist. Es müsste daher, wie bei den derzeitigen Regelungen eine Prüfung erfolgen, die sicherstellt, dass die Vorstellung aus Gründen des Kindeswohl erforderlich ist.

4. Welche Maßnahmen sieht der Senat vor, um zu verhindern, dass ein sorgeberechtigter Elternteil durch die Verweigerung seiner Zustimmung die Beweissicherung in Fällen von Kindesmisshandlung behindert?

Zu 4.: Die Vorstellung betroffener Minderjähriger in der Gewaltschutzambulanz zur Feststellung einer körperlichen Misshandlung erfolgt grundsätzlich nur mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten. Erlangt das Jugendamt Kenntnis über den Verdacht auf oder das Vorliegen von körperlicher Misshandlung und hält die Vorstellung in der Gewaltschutzambulanz gegen den erklärten Willen der Personensorgeberechtigten zur Abklärung der körperlichen Gewalt im Rahmen seines Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII für erforderlich, so kann es im Einzelfall eine Inobhutnahme aussprechen und gem. § 42 Abs. 2 SGB VIII eine Vorstellung in der Gewaltschutzambulanz veranlassen. Eine Inobhutnahme durch das Jugendamt gemäß § 42 SGB VIII ist nur dann zulässig und verpflichtend, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Gefähr-

nung nicht durch andere Schutzmaßnahmen abgewendet werden kann. Die Gefährdungsabklärung zu erlittener körperlicher Gewalt ist im Einzelfall begründungsliefernd für eine Inobhutnahme.

Stimmen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht zu, so hat in diesen Fällen die Unterrichtung des sachlich und örtlich zuständigen Familiengerichts gem. § 42 Abs. 3 Sätze 2 und 3 SGB VIII unverzüglich zu erfolgen. Die vorliegende Rechtslage ermöglicht im Einzelfall bei Vorliegen einer körperlichen Misshandlung oder der Verdachtsabklärung die Vorstellung in der Gewaltschutzambulanz.

Als subsidiär hierzu besteht die Möglichkeit beim Familiengericht einen Antrag beim Familiengericht auf Übertragung der Entscheidung nach § 1628 BGB zu stellen.

Darüber hinaus kann bei Gefahr im Verzug jedes Elternteil stets auch alleine handeln (§ 1629 Absatz 1 Satz 4 BGB).

5. Welche internationalen und nationalen Verpflichtungen, beispielsweise aus der Istanbul-Konvention, stützen die Notwendigkeit eines erleichterten Zugangs zu medizinischen und forensischen Untersuchungen in der Gewaltschutzambulanz bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder?

Zu 5.: Artikel 1 Absatz 2 der EU-Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern vor Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/2020/JI) gibt als Ziel u. a. vor, dass die Mitgliedstaaten bei einem kindlichen Opfer sicherzustellen haben, dass das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt gestellt und individuell geprüft wird. Ferner muss eine kindgerechte Vorgehensweise befolgt werden. All dem dienen die am Kindeswohl ausgerichteten Regelungen im SGB-VIII und im BGB, die im Einzelfall eine medizinische und forensische Untersuchung des Kindes auch gegen den Willen eines oder beider Erziehungsberechtigten ermöglichen. Gleichfalls sieht Artikel 56 Absatz 2 der Istanbul-Konvention vor, dass für Kinder, die Opfer von Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt geworden sind, gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Wohles des Kindes getroffen werden. Dies betrifft auch die von den Vertragsstaaten in Artikel 25 der Istanbul-Konvention übernommene Verpflichtung, die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern u.a. medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen anzubieten.

6. Wie beurteilt der Senat die Möglichkeit, die Verwaltungsbelastung für Jugendämter, Gerichte und Polizei zu senken, indem unnötige Verfahren vermieden werden, wenn ein Elternteil die Untersuchung in der Gewaltschutzambulanz direkt veranlassen kann?

Zu 6.: Der Senat begrüßt stets Möglichkeiten, die Verwaltungsbelastung für Jugendämter, Gerichte und Polizei zu senken, wenn dies ohne Einschränkung der dem Verwaltungshandeln

übergeordneten Ziele, wie der Kindeswohldienlichkeit möglich ist. Dies wäre hier, wenn stets ein Elternteil allein die Untersuchung in der Gewaltschutzambulanz direkt veranlassen kann, indes nicht sichergestellt.

Berlin, den 17. Oktober 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz